

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 52. Neuenbürg, Mittwoch den 2. Juli 1856.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaction, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Da neuerdings der Fall vorgekommen ist, daß bei der nach Art. 5 des Gesetzes vom 27. October v. J. über die Regelung der Jagd vorzunehmenden Verpachtung der Gemeindefagd die Bekanntmachung des Termins für die Aufstreichsverhandlung nicht so zeitig erfolgte, daß die im Interesse der beteiligten Grundbesitzer gebotene allgemeine Theilnahme an derselben in Wirklichkeit ermöglicht wurde, so hat das K. Ministerium des Innern angeordnet, daß künftighin bei derartigen Verpachtungen, stets dafür Sorge zu tragen ist, daß zwischen dem Tage, an welchem die Bekanntmachung des Termins für die Aufstreichsverhandlung im Amtsblatte erscheint, und diesem Termin selbst eine angemessene, der angegebenen Rücksicht entsprechende Zeitfrist mitten inne liegt.

Den 25. Juni 1856.

K. Oberamt.
Baur.

Calw.

Flußsperre.

Mit höherer Genehmigung ist die Sperrung der Flossstraße auf der kleinen Enz von der Schleifwaasen-Wasserstube auf den Markungen Bergorte und Hofteit an aufwärts, vom 1. August bis 15. September d. J. verfügt, was zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Den 24. Juni 1856.

K. Oberamt.
D.A.-Akt. Wech, St.-B.

Revier Liebenzell.

Verkauf

von 17 Klafter tannemem Scheiterholz; und 130 Klafter buchenem Prügelholz aus dem Kästling Abth. Ebann, am Freitag den 4 Juli, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Igelstöck.

Neuenbürg, den 25. Juni 1856.

K. Forstamt.
Lang.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Liebenzell und Langenbrand.

Holz-Verkauf

auf dem Stöck: am 7. Juli, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhaus in Liebenzell 400 tannene Nuzholz-Stämme aus dem Staatswald Bruch; am 8. Juli, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhaus in Langenbrand 360 tannene Nuzholz-Stämme aus dem Staatswald Hörtelberg.

Neuenbürg, den 29. Juni 1856.

K. Forstamt.
Lang.

Aufforderung des K. Steuerkollegium zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 behufs der Besteuerung pro 1856-57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben. a) Ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II; 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1856-57 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderlich wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1855-56 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland

(vergl. jedoch Gef.-Art. 3, A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalen (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der dieser gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gef.-Art. 3, A. i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorene Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Witthume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Senale), Architekten, Feldmesser, Kunster, Pitteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstuzungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnis in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen): 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- u. Renteneinkommens die im Gesetzesartikel 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetzesartikel 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetzesartikel 3. B. a. u. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf

etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziffer IV. oben) im Gesetzesartikel 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Gesetzesartikel 3. A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung anprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetzesartikel 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart den 25. Juni 1856.

Hefe le.

Indem das Kameralamt die vorstehende Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Bezirksangehörigen angewiesen, ihre Einkommenspassionen bei den Ortssteuerkommissionen rechtzeitig abzugeben.

Den Ortssteuerkommissionen werden die neu angelegten Aufnahmeprotokolle pro 1. Juli 1856 sammt den Passionszetteln, sowie das neue Verzeichniß über Ansprüche auf Befreiung von der Kapital- und Renten-Einkommenssteuer pro 1. Juli 1856—57 nebst den Vorgängen am nächsten Vortage zukommen.

Der Ortsvorsteher hat die Ortssteuerkommission zu berufen und die in §. 12. der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Regbl. S. 178) vorgeschriebene Einleitung alsbald zu treffen.

In der nach §. 13 dieser Instruktion bekannt zu machenden Aufforderung hat die Ortssteuerkommission zu bestimmen, in welchem Local, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Aufnahme der Passionen erfolgen wird.

Die in den Dienst-Einkommenspassionen angezeigten Anschläge für den Genuß von Grundstücken sind von der Ortssteuerkommission oder dem Gemeinderath hinsichtlich der Größe zu bezutachten, beziehungsweise zu beurkunden.

Endlich werden die Ortssteuerkommissionen angewiesen, das Ausnahmegeschäft so zu beschleunigen, daß die Aufnahmeakten nebst Vorgängen und Kostenszetteln spätestens bis 1. August 1856 beim Kameralamt einkommen. Ueber die Aufnahme beiderlei Einkommen ist nur ein Kostenszettel anzufertigen.

Neuenbürg, den 1. Juli 1856.

K. Kameralamt.

Blessing.

zugleich im Namen des Kameralamts Hirsau.

Forstamt Wildberg.

Revier Naistlach.

Brückenbau-Accord.

Nachdem die Erbauung einer Brücke über die kleine Enz bei der Eisensägmühle die höhere Genehmigung erhalten hat, werden die betreffenden Arbeiten am

Mittwoch den 9. Juli,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Azenbach veraccordirt.

Der Ueberschlag beträgt

Grab und Maurerarbeiten	79 fl. 45 fr.
Zimmerarbeiten	165 " 56 "
Schmidarbeiten	3 " 36 "
für Auffarth und Wegherstellung	70 " — "

Summa 319 fl. 17 fr.

Indem die Liebhaber zu Uebernahme dieses Brückenbaues zu dieser Verhandlung eingeladen werden, wird bemerkt, daß Riß und Ueberschlag bei dem Revierförster eingesehen werden können.

Wildberg, den 27. Juni 1856.

R. Forstamt.

Niehammer.

Neuenbürg.

Bekanntmachung für Flößer.

Vom 7. dieses Monats an darf auf der kleinen Enz wieder eingebunden und vom 16. an bis zum Eintritt der Flößsperrre wieder gefahren werden.

Den 1. Juli 1856.

R. Forstamt.

Lang.

Neuenbürg.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem der zur Zeit in Baltimore, in Nordamerika befindliche

Gottlieb Dittus, Fuhrmann von hier, welchem im Jahr 1844 verjantet wurde und wobei mehrere Gläubiger mit ihren Forderungen durchfielen, wieder zu Vermögen gekommen ist, so werden zum Zwecke einer nachträglich zu fertigenden Schuldenverweisung dessen — nicht schon aus den früheren Santakten ersichtliche, etwa hinzugekommenen neuen u. bekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen 14 Tagen dahier mit der Bemerkung hiezu aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 28. Juni 1856.

R. Gerichts-Notariat.

Zwifler.

Revier Naistlach.

Wiederholter Wegbau-Accord.

Der am 17. d. M., über die Fertigung des in dem Teufelsberg neu anzulegenden Weges von 550 Ruthen Länge und 14' Breite; versehen mit einem Kleinbeschlag, vorgenommene Accord erhielt die höhere Genehmigung nicht,

daher ein wiederholter Accords Versuch am Samstag den 5. Juli Morgens 7 Uhr vorgenommen wird.

Auswärtige haben sich mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen.

Die Zusammenkunft findet bei der Eisensägmühle statt.

Die Schuldbekanntmäher wollen Obiges bekannt machen lassen.

Den 27. Juni 1856.

R. Revierförster,

Schlach.

D e n n a c h.

Aus der Verlassenschaftsmasse des W/d. Jakob Fr. Rau hier, wird am Freitag den 4. Juli d. J. und den darauf folgenden Tag von je Morgens 8 Uhr an, eine

Fabrniß Versteigerung

gegen gleich baare Zahlung abgehalten werden, wobei vorkommt:

Am Freitag eine Taschenuhr, Pücher, Kleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk, allerlei Haus- und Borrath; Am Samstag Vormittags, Fuhr- und Bauwagenschirr, Küchenspeisen-Faß- und Bandgeschirr,

Nachmittags 2 Uhr,

Vieh: 2 Kühe, 3 Kalb-Rinder, das Heu- und Dehmdgras von ungefähr 4 Morgen, wozu die Kaufsliebhaber in das Rau'sche Wohnhaus eingeladen werden.

Den 25. Juni 1856.

Waisen-Gericht.

A. A.

Schuldbekanntmäher.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Tüchtige Zimmer-Gesellen für Hoch- und Wasserbauten finden sogleich Beschäftigung am Fabrikbau der Sensenfabrik in Neuenbürg.

Werkmeister Walter.

D o b e l.

Einen 1/2-jährigen schwarzschwedigen Eber hat zu verkaufen

Jakob Treiber.

P f o r z h e i m.

In meinem Bijouteriegeschäft werden noch einige Vehrungen angenommen.

Pforzheim, den 28. Juni 1856.

L. Franzmann,

am Markt.

Neuenbürg.

Pfandscheine aus dem hiesigen Oberamt in Beträgen von 600 fl., 500 fl., 300 fl., 230 fl. werden gegen baar umzusetzen gesucht. Wo — sagt die Redaktion.



Unterniebeltsbach.
100 fl. können gegen gesetzliche Sicherheit
sogleich ausgeliehen werden bei
der Gemeindepflege.

Neuenbürg.
Einen jungen Menschen nimmt unter billi-
gen Bedingungen in die Lehre auf
Ludwig Blai ch,
Schmiedmeister.

Neuenbürg.
Bei der Aussicht auf den heurigen großen
Ertrag an Heidelbeeren wäre ein Sachverständiger
geneigt, einen Mann im Bezirke, der die
Mittel dazu besitzt, die Fabrikation eines guten,
dem Burgunder ähnlichen Weins aus Heidel-
beeren, der dabei nicht zu hoch zu stehen kommt,
zu lehren. Die Heidelbeeren könnten hiedurch
auf nützlichste und vorteilhafteste Weise verwen-
det werden. Anträge befördert die Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Neuenbürg, 30. Juni. Seine Maje-
stät der König gelangten heute Nachmittag
2 Uhr auf der Reise über Wildbad nach Baden
hier durch; bewillkommt von den K. Beamten
und den bürgerlichen Collegien. Während des
kurzen Aufenthalts geruheten S. M. an den
Hrn. Oberamtmann und den Hrn. Decan einige
den Bezirk berührende Fragen zu richten.

Soviel wir aus Wildbad vernehmen, soll
der Erfolg der Badekur der Kaiserin-Mutter
aus Russland bis jetzt ein sehr erfreulicher seyn.
S. K. K. H. der Kronprinz und die Kronprin-
zessin verweilen gegenwärtig noch in Wildbad.

Von der württemberg-badischen
Westgrenze. Der Viehhandel nimmt seit 6—8
Wochen immer großartigere Dimensionen an,
nicht nur was Fett- und Schlachtvieh, sondern
auch was Zuchtstochsen und Schmalvieh betrifft.
Und zwar ist die Ausfuhr aus Württemberg be-
deutend größer, als die Einfuhr. Freudenstädter
Mezger und Juden kaufen allwöchentlich ganze
Heerden W. Stochsen zusammen und setzen sie ent-
weder in den Schwarzwaldtälern oder in Stras-
burg ab. Die Preise sind sowohl beim Einkauf
als beim Verkauf enorm. Somit hat die Verdrän-
gung des orientalischen Viehs keineswegs den
gefürchteten Stillstand rücksichtlich des Viehver-
kehrs mit Frankreich verursacht. Auch die Frucht-
ausfuhr nach Rebl hat seit vier Wochen wieder
bedeutend zugenommen, woher es kommt, daß
schwerlich eine Grenzstrafe belebter ist, als die
über den Kniebis. (St. Anz.)

Miszellen.

Die Wohlfeilheit ist es eben nicht, durch was die
englische Justiz glänzt. Nach einem Londoner Journale,
welches seine Angaben aus offiziellen Quellen schöpft,
belaufen sich die Kosten des Palmer'schen Prozeßes
in der Hauptsache auf 225.000 Franken, wovon $\frac{1}{3}$ zu
Lasten des Staats und das Uebrige auf den Verurtheil-
ten fallen. In diesem hübschem Summchen sind jedoch
weiter die Kosten der Auopsie des Körpers Cook's, noch
jene der chemischen Analysen, noch die Kosten unbegriffen,
welche die Voruntersuchung des Coroners veranlaßt und
von dem Testaments-Executor Cook's getragen wurden.
Außerdem hat der Staat für Consultationen an Advoka-
taten ungefähr 20.000 Fr. bezahlt, während andererseits
die Kosten der Verteidigung 12.500 Fr. überschritten.
Wenn man sohin die Gesamtkosten dieses Prozeßes
auf 300.000 Franken anschlägt, so bleibt man wahr-
scheinlich noch unter der Wirklichkeit.

„Warum heiratest du nicht?“ fragte jüngst Jemand
einen hübschen Mann, welcher an die Dreißig freift.
„Weil unsere Frauen den Blumen auf dem Felde glei-
chen“, antwortete er. „Warum das?“ fragte man ihn
weiter. „Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie spinnen
nicht, und sind doch herrlicher gekleidet als Salomon
in all seiner Pracht.“

Neuenbürg. Ergebuiss des Fruchtmarkts am 28 Juni 1856.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kest.		Neue Zufuhr		Ge- sammt- Betrag		Heutig. Ver- kauf.		Im Kest. geblieb.		Höchster Durchschnitts- Preis.		Wahrer Mittelpreis.		Niederster Durchschnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.		
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen	6	15	21	15	6	23	—	22	44	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	4	—	4	2	2	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	10	15	25	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																			368
																			12

In Vergleichung gegen die Schranne am 11. Juni ist der Mittelpreis des Kernens gestiegen um 2 fl. 4 fr.

Brottage
nach dem Mittelpreis vom 21./28. Juni d. J., à 21 fl. 11 fr.
4 Pfund weißes Kernenbrod 17 fr. 1 Kreuzerweck muß wagen $\frac{4}{3}$ Loth.

Fleischtage vom 5. Juni 1856 an:

Dönsfleisch	12 fr.	Lammfleisch	9 fr.
Rindfleisch	10 fr.	Schweinefleisch unabgezogen	12 fr.
Kuhfleisch	10 fr.	abgezogen	11 fr.
Kalbfleisch	9 fr.		

Stadt-Schuldheissenamt. Weisinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Reeb'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.